

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 3. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metconazole 60 g/l
Formulierungstyp: SL Wasserlösliches Konzentrat

2. Handelsprodukte

Caramba Schweizerische Zulassungsnummer: D-4561
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 4487-00
Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF AG

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Gerste	Rhynchosporium-Blatt- fleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 31–51 (BBCH)	1, 2
Gerste	Echter Mehltau des Getreides, Netzfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 31–51 (BBCH)	1, 2
Gerste	Echter Mehltau, Netzflecken- krankheit, Rhynchosporium- Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Stadium 31–51 (BBCH)	1, 2, 3
Raps	Wurzelhals- und Stengelfäule	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 20–27 (BBCH)	1, 2
Raps	Rapskrebs = Weissstängelig- keit	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Stadium 61–65 (BBCH)	1, 2, 4

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Roggen	Braunrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 37–61 (BBCH)	1, 2
Roggen	Braunrost	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Stadium 37–61 (BBCH)	1, 2, 3
Sonnenblume	Phoma-Schwarzfleckenkrankheit [Phoma macdonaldii]	Aufwandmenge: 1.2 l/ha	2, 5
Triticale	Braunrost, Gelbrost, Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Stadium 37–51 (BBCH)	1, 2, 3
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 51–61 (BBCH)	1, 2
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 32–61 (BBCH)	1, 2
Weizen	Echter Mehltau des Getreides	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 32–61 (BBCH)	1, 2
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 37–61 (BBCH)	1, 2
Weizen	Braunrost, Echter Mehltau, Gelbrost, Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 1.2 l/ha	1, 2, 3
Weizen	Ährenfusariosen	Aufwandmenge: 1.5 l/ha Anwendung: Stadium 55–69 (BBCH)	1, 2, 6

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 2 = SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 3 = In Tankmischung mit Amistar (0.4 l/ha).
- 4 = In Tankmischung mit Derosal (0.4 kg/ha) bei starkem Befallsdruck.
- 5 = In Tankmischung mit 0.4 kg/ha Carbendazim (60 % WP) bei starkem Befallsdruck.
- 6 = Nach pflugloser Ansaat nach Weizen oder Mais.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

3. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch